

Wie man als Fluggast zu seinem Recht kommt



Lukas A. Weber
l.weber@bkp.at

Ausgangslage. Sowohl Privat- als auch Geschäftsreisende haben in der Praxis des europäischen Flugverkehrs immer wieder mit ähnlichen Problemen zu kämpfen: Nichtbeförderung wegen Überbuchungen, wirtschaftlich motivierten Flugannullierungen und (großen) Verspätungen. Fraglich ist, welche Rechte hieraus geltend gemacht werden können.

Fluggastrechteverordnung. Auf europäischer Ebene wird mit mehreren Rechtsinstrumenten versucht, die beschriebenen Probleme für den inhereuropäischen Bereich zumindest abzustellen oder deren Auswirkungen auszugleichen. Angesichts der inhärenten Internationalität des Flugverkehrs bietet sich eine übernationale Rechtsnorm gerade für diesen Bereich an. Von besonderer praktischer Relevanz ist hier die „Fluggastrechteverordnung“ 261/2004/EG. Sie legt die Mindestrechte für Fluggäste bei Nichtbeförderung, Annullierung eines Fluges oder Verspätung eines Fluges fest. Diese Mindestrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Verantwortlichkeit der Luftfahrtunternehmen greift nur dann nicht, wenn außergewöhnliche Umstände für das Problem verantwortlich sind.

Anwendungsbereich. Die Verordnung gilt im Wesentlichen für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaates, der den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten. Sofern es sich beim ausführenden Luftfahrtunternehmen um ein EU-Luftfahrtunternehmen handelt, gilt die Verordnung auch für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat zu einem Flughafen im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates fliegen, sofern die Fluggäste nicht bereits im Drittstaat entschädigt werden.

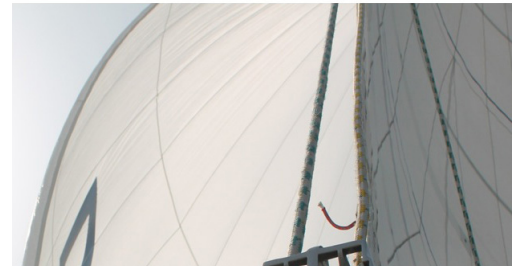
Ausgleichsanspruch. Dabei handelt es sich um einen entfernungsabhängigen pauschalierten Schadenersatz, welcher zwischen EUR 125 und EUR 600 beträgt.

Sollten bei einem Fluggast im konkreten Fall höhere Schäden eingetreten sein, so können diese unter den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen eingefordert werden. Allfällig bereits geleistete Ausgleichszahlungen aus der Verordnung sind auf diesen höheren Schadenersatz anzurechnen.

Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung. Dem Fluggast steht bei einer Abflugverspätung von fünf oder mehr Stunden folgendes Wahlrecht zu: ausgewählt werden kann zwischen Rückerstattung des Ticketpreises für noch nicht konsumierte oder zwecklos gewordene Reiseabschnitte und einer anderweitigen Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen.

Anspruch auf Betreuungsleistungen. Bereits ab einer Abflugverspätung von zwei Stunden (Flüge bis zu 1.500 km), drei Stunden (Flüge zwischen 1.500 und 3.500 km) bzw vier Stunden (Flüge über 3.500 km) stehen den Fluggästen folgende Unterstützungsleistungen zu: Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, Hotelunterbringung, falls ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehreren Nächten oder ein Aufenthalt zusätzlich zu dem vom Fluggast beabsichtigten Aufenthalt notwendig ist und Beförderung zwischen dem Flughafen und dem Ort der Unterbringung. Außerdem ist den Fluggästen anzubieten, unentgeltlich zwei Telefongespräche zu führen oder zwei Telexe, Telefaxe oder E-Mails zu versenden.

Fazit. Bei Flugverspätungen, Annullierungen und ähnlichen Ärgernissen im Flugverkehr stehen den geschädigten Passagieren nach der EU-Fluggastrechteverordnung diverse Rechte zu. Diese umfassen ua pauschalierten Schadenersatz, Erstattung des Ticketpreises und diverse Betreuungsleistungen.



Die Marke als Firma, die Firma als Marke



Lena-Sophie Kaltenegger
l.kaltenegger@bkp.at

Überblick. Der Oberste Gerichtshof ist, der europäischen und deutschen Rechtsprechung folgend, von seiner bisherigen Rechtsprechung abgegangen und hat entschieden: die Nutzung einer fremden Marke als Firma ist als solche noch nicht geeignet, in Markenrechte einzugreifen.

Der Anlassfall. Bereits Louis Bunuel wusste in den 30er Jahren in seinem Film „Das goldene Zeitalter“ über die feindselige Lebensweise von Skorpionen zu berichten. 80 Jahre später hatte sich der OGH (in 4 Ob 223/12s) mit dem marken- und firmenrechtlichen Verhalten von zwei Skorpionen auseinanderzusetzen. Im gegenständlichen Fall standen sich zwei Sicherheitsfirmen, die Inhaberin der Marke „Skorpion mobile Einsatzgruppe“ und die Firma „Scorpio Security Bewachungen GmbH“, gegenüber. Die Klägerin in ihrer Funktion als Markeninhaberin beantragte, unter anderem, dass die Beklagte ihre Firma (also die Bezeichnung des Unternehmens) derart zu ändern habe, dass die Bezeichnung „Scorpio“ (oder ein anderes, dem Kennzeichen „Skorpion“ der Klägerin verwechselbar ähnliches Wort) nicht mehr aufscheint.

Bisherige Rechtsprechung. Wäre der OGH seiner bisherigen Rechtsprechung gefolgt, hätte die Klägerin wohl auch Erfolg gehabt, da man bisher ohne Differenzierung den Anspruch eines Markeninhabers auf Unterlassung dieser Marke als Firmenbezeichnung bejaht hat.

Neue Rechtsprechung. Der EuGH sprach in seiner Entscheidung „Celine“ (C-17/06) aus, dass allein die Nutzung einer Marke als Firmenbezeichnung als solche noch nicht geeignet sein kann, in Rechte aus einer

Marke einzugreifen. Auch der BGH verneint seit 2009, dass eine Marke gegen einen rein firmenmäßigen Gebrauch geschützt ist. Die Grenze wird gezogen, wenn die Firma gewissermaßen zur Marke gemacht wird, sie zB auf Waren angebracht oder zur Bewerbung von Dienstleistungen verwendet wird. Kurzum, sobald diese Firma die Funktion der Marke, insbesondere die Herkunftsfunktion beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, ist ein Anspruch des Markeninhabers auf Unterlassung begründet, so der Sukkus von EuGH und BGH.

Nun ist auch der OGH der europäischen und deutschen Rechtsprechung gefolgt und fasste seinen Urteilsspruch selber wie folgt zusammen: „*Nur die Verwendung einer Firma als Warenzeichen kann in Rechte an einer Marke eingreifen und daher unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 MSchG Unterlassungsansprüche begründen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Änderung oder Löschung der Firma als solcher besteht nicht.*“ Im Ergebnis durfte somit Scorpio weiterhin Scorpio sein (als Firmenbezeichnung).

Fazit. Der OGH hat somit die Rechtsprechung des EuGH auch für Österreich übernommen. Rein juristisch ist der Differenzierung zwischen der Funktion Marke und Firmenbezeichnung vollkommen zuzustimmen. In der Praxis kann diese Unterscheidung allerdings zu Abgrenzungsproblemen führen, wann nämlich noch eine Nutzung als reine Firmenbezeichnung vorliegt und wann bereits Dienstleistungen beworben werden. Dies wird auf den Einzelfall bezogen zu beurteilen sein.